



TISCHTENNISVEREIN 97 KAMENZ E.V.

Abs.:

TTV 97 Kamenz
Vorstand

Aufnahmeantrag

Ich beantrage hiermit meine Aufnahme in den Tischtennisverein 97 Kamenz.

Angaben zur Person:

Name, Vorname	Geburtstag
Straße Nr.	PLZ Ort
Beruf	Telefon privat
Telefon dienstlich	Telefon mobil
e-mail	

Datum, Ort

Unterschrift

Unterschrift der gesetzl. Vertreter
Bei Personen unter 18 Jahren

Nicht vom Antragssteller ausfüllen!

Bearbeitungsvermerk:

Dem Antrag wurde mit Vorstandsbeschluss vom zugestimmt/nicht stattgegeben.

Mitgliedsnummer: Unterschrift

Vorstand (§ 26 BGB)
Felix Schreiber
Hans-Peter Bähr
Jens Häfner

VR 8352
LSB 430355
STTV 20211

VR-Bank ABG-Land / Skatbank

IBAN : DE84 8306 5408 0004 1270 48
BIC : GENODEF1SLR



Einverständniserklärung Mitglieder nach DSGVO

1. Ich bin damit einverstanden, dass mein Name, meine Wohnanschrift, mein Geburtsdatum, mein Beruf, meine Telefonnummer(n) sowie meine EmailAdresse(n) für Zwecke der Mitgliederverwaltung und -information gespeichert werden. Änderungen an diesen Daten teile ich zeitnah dem Vorstand mit.
Die Speicherung erfolgt schriftlich und digital vertraulich beim Vorstand.
2. Ich bin damit einverstanden, per Email (bzw. wenn das nicht möglich ist, telefonisch) über Veranstaltungen des Vereins oder andere wichtige mich im Zusammenhang mit meiner Mitgliedschaft betreffende Ereignisse informiert zu werden.
3. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten im jeweils erforderlichen Umfang an die Veranstalter bzw. Durchführenden von Wettkämpfen (z.B. Punktspiele, Ranglistenturniere, Meisterschaften, Einladungsturniere) gemeldet werden.
4. Ich bin mit der Verwendung meines Namens und von Fotos und Videos, auf denen ich zu sehen bin, zur Werbung für bzw. Berichterstattung von Wettkämpfen oder anderen Veranstaltungen des Vereins in Printmedien sowie im Internet einverstanden.
5. Ich kann jederzeit vom Vorstand Auskunft zu den über mich gespeicherten Daten sowie die Korrektur fehlerhafter Angaben verlangen.
6. Die erteilte Zustimmung kann ich jederzeit gegenüber dem Vorstand widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren

Name des Mitglieds in Blockschrift; Geburtsdatum



Beitragssatz des TTV 97 Kamenz e.V.

lt. Beitragssatzänderung der Mitgliederversammlung vom 30.01.2004

Beitragssätze:

	Vollzahler	Ermäßigte	Kinder
monatlich	10,00 €	6,00 €	5,00 €
halbjährlich	60,00 €	36,00 €	30,00 €
jährlich	120,00 €	72,00 €	60,00 €

Termine: 1. Halbjahr: **01.02. des laufenden Jahres**
2. Halbjahr: **01.08. des laufenden Jahres**

Bankverbindung: VR-Bank ABG-Land / Skatbank
IBAN : DE84 8306 5408 0004 1270 48
BIC : GENODEF1SLR

Vollzahler : Erwachsene
Ermäßigt I : Rentner
Ermäßigt II : Jugendliche, Studenten, Arbeitslose, Wehrdienst- bzw. Zivildienstleistende
Kinder : Kinder, Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Als Zahlungsgrund bitte „**Beitrag 1. Halbjahr 201.**“ bzw.
„**Beitrag 2. Halbjahr 201.**“ oder „**Jahresbeitrag 201.**“ angeben.

Bei nicht termingerechter Beitragszahlung behält sich die Leitung
vor Verzugszinsen in Höhe von **5 - 10 %** einzufordern.



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Tischtennisverein 97 Kamenz e. V. Er ist beim Amtsgericht Kamenz unter der Nummer 352 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kamenz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Tischtennis. Dieser Zweck wird durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Teilnahme der Mitglieder an Wettkämpfen und Turnieren verwirklicht. Der Verein erstrebt durch sportliche Betätigung und Jugendpflege die sittsame und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahme gesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

(4) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge laut Beitragssatzung erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihre Rechte werden dadurch nicht eingeschränkt.



TISCHTENNISVEREIN 97 KAMENZ E.V.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig;
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im 2. Quartal, statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, vom Vorstand durch Aushang im Schaukasten des Vereines (im Spiellokal der Heimspiele des TTV 97 Kamenz), unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Einschränkung der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Nähere Verfahrensfragen der Mitgliederversammlung regelt eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

- (1) Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereines werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitergehende Aufgabenbereiche, denen eine besondere Bedeutung zukommen soll, festzulegen. Für die mit diesen Bereichen verbundenen Funktionen wählt die Mitgliederversammlung weitere Personen im Block, welche dann mit dem Vorstand den „erweiterten Vorstand“ bilden.
- (5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes haben in Angelegenheiten die nachfolgend dargestellt sind, gleiches Stimmrecht.
- (6) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden regelmäßig einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (7) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden.
- (8) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Vorlage eines Jahresplanes und
 - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.

Vorstand (§ 26 BGB)

Felix Schreiber
Hans-Peter Bähr
Jens Häfner

VR 8352
LSB 430355
STTV 20211

VR-Bank ABG-Land / Skatbank

IBAN: DE84 8306 5408 0004 1270 48
BIC: GENODEF1SLR

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege und die Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen, der der jährlichen Mitgliederversammlung vorzustellen ist. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderarche Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.
- (4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 12.05.1997 eingerichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 13.06.2003, 15.05.2009 und 14.08.2009 geändert.

Unterschriften des Vorstandes:



Lutz Hohlfeld
Vorsitzender des Vorstandes



Frank Richter
Stellvertr. Vorsitzender des Vorstandes



Jens Häfner
Schatzmeister